

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0839 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019
Termin	Beratungsfolge:	
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);  
hier: Ergebnisse der Genehmigungsprüfung

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat am 27.06.2019 nach sechs Jahren Verfahrensdauer das neue Regionale Raumordnungsprogramm als Satzung beschlossen. Seit dem 25.07.2019 liegt die Satzung dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) zur Genehmigung vor. Nach dem Nds. Raumordnungsgesetz hat das ArL drei Monate Zeit, die Planunterlagen zu prüfen und über den Genehmigungsantrag zu entscheiden.

Am 01.10.2019 hat das ArL mit beigefügtem Schreiben mitgeteilt, dass in weiten Teilen Genehmigungsfähigkeit besteht. Bei einigen Punkten besteht nach Auffassung des ArL jedoch noch Prüf-, Ergänzungs- oder Korrekturbedarf. Dies betrifft die Abgrenzung und den Zuschnitt einiger Vorranggebiete für Windenergienutzung, die Datenaktualität einiger Kriterien zur Windenergie (Wohngebäude, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) sowie die ergänzende Einbeziehung von Bebauungsplänen in die Grundlagendaten des Windenergiekonzepts. Darüber hinaus werden unter Punkt C des Schreibens weitere Änderungserfordernisse in der Begründung zum RROP aufgeführt, unter anderem zur Ausnahmeregelung für die Deponie Haaßel und zum Bedarf an Bauschuttdeponien.

Am 07.10.2019 wurde das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Landkreis bis zum 24.04.2020 ruhend gestellt, damit das RROP nachgebessert und ggfs. ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden kann.

Es ist vorgesehen, über die Genehmigungsprüfung und die Erforderlichkeit eines erneuten Beteiligungsverfahrens am 25.11.2019 mit der Landesbeauftragten Frau Scherf (Leiterin des ArL) zu sprechen.  
Über die Ergebnisse des Gesprächs werde ich in der Ausschusssitzung berichten.

Az. 20303/57-Genehmigungsprüfung, ArL LG 15 / 20 / 21, 01.10.2019

## **RROP-Entwurf 2019 (Genehmigungsfassung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Ergebnisse der Genehmigungsprüfung**

Die Prüfung des RROP-Entwurfs hat in weiten Teilen Genehmigungsfähigkeit ergeben. Bei einigen Punkten besteht jedoch weiterhin noch Prüf-, Ergänzungs- oder Korrekturbedarf. Die Prüfung umfasste neben den Plandokumenten (zeichnerische Darstellung, beschreibende Darstellung) und der zugehörigen Begründung samt Umweltbericht auch die Abwägung des Landkreises zu den Stellungnahmen der vier Beteiligungen (vgl. Kapitel 6.2 VV-ROG/NROG-RROP). Die festgestellten Änderungsbedarfe berühren zum überwiegenden Teil die Begründung des RROP.

### **A) Erforderliche Änderungen des RROP-Entwurfs, die einer erneuten, beschränkten Beteiligung bedürfen:**

#### **Zeichnerische Darstellung**

- 1) **Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Weertzen:**  
Die Bundeswehr (BAIADBw Infra 3) hat sich im 4. Beteiligungsverfahren (2019) erstmalig abschließend zum südwestlichen Teil des geplanten Vorranggebiets Weertzen geäußert (Synopsis zum 4. Beteiligungsverfahren, Nr. 74). Bereits in den letzten zwei Beteiligungsverfahren wies die Bundeswehr darauf hin, dass im südwestlichen Bereich des Vorranggebiets ein Hubschrauber-Tiefflugkorridor verläuft; da sie jedoch ihre Ausführungen jeweils mit dem Hinweis schloss, dass abschließende Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erst im Zulassungsverfahren möglich seien, konnte die Entscheidung des Landkreises, die Lösung dieses Nutzungskonflikts auf spätere Verfahrensschritte (Bauleitplanung, BImSchG-Genehmigung) zu verlagern, als (gerade noch) gangbar eingestuft werden, wenngleich die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg auch zu dieser Vorgehensweise „erhebliche Zweifel“ geäußert hat (12 KN 202/17, R-Nr. 147). In ihrer letzten Stellungnahme lässt die Bundeswehr jedoch keinen Zweifel mehr daran, dass Windenergieanlagen im betreffenden Bereich des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung nicht genehmigt werden können („Aufgrund dieser Vorschriftenlage werden Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen [Hubschrauber-Tiefflugkorridoren] nunmehr untersagt werden.“). Diese Untersagungsankündigung betrifft einen wesentlichen Teil – knapp die Hälfte – des geplanten Vorranggebiets Weertzen. Der Bundeswehr steht zur Wahrung militärischer Interessen ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu, der sich einer gerichtlichen Überprüfung entzieht (VG Hannover, 12 A 828/17). Es ist daher erkennbar, dass im gesamten südwestlichen Teil des geplanten Vorranggebiets die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht kommt. Die erneute Aufnahme dieser Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ widerspräche damit dem beabsichtigten Vorrangcharakter der Festlegung – die Windenergienutzung wird sich auf dieser Fläche – mit Ausnahme der im westlichen Randbereich bereits genehmigten Anlagen – auf unabsehbare Zeit nicht durchsetzen können. Das geplante Vorranggebiet Weertzen ist daher neu abzugrenzen, unter Aussparung des Überlagerungsbereichs mit dem Hubschrauber-Tiefflugkorridor. Diese Vorgehensweise

entspricht auch der Vorgehensweise des Landkreises bei anderen Flächen, die in Hubschrauber-Tiefflugkorridoren liegen. So hat der Landkreis in der Erwidierungssynopse zur 4. Beteiligung (Öffentlichkeit) etwa zur Potenzialfläche 41 ausgeführt: „Es macht deshalb keinen Sinn, innerhalb dieser Zonen [Hubschrauber-Tiefflugstrecken] Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebes“ (S. 2). Zwar kann für das geplante Vorranggebiet Weertzen angeführt werden, dass der Teilbereich, der sich mit dem Hubschrauber-Tiefflugkorridor überlagert, in Teilen bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Dies betrifft jedoch zum einen nur einen (kleineren) Teilbereich des benannten Überlagerungsbereichs – der überwiegende Teil ist noch nicht durch Windenergieanlagen bebaut; zum anderen ist auch für den bereits überbauten, westlichen Randbereich des geplanten Vorranggebiets davon auszugehen, dass hier die Errichtung neuer Anlagen im Sinne eines Repowerings auf unabsehbare Zeit an militärischen Belangen scheitern würde. Die Voraussetzungen zur Festlegung eines Vorrangs für die Windenergienutzung sind daher ausgehend von der Stellungnahme der Bundeswehr im 4. Beteiligungsverfahren für diese Teilfläche nicht mehr gegeben.

- 2) **Darstellung von „Wald“ in Vorranggebieten Windenergienutzung:** Einige der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung (Nr. 1, Nr. 25 a, Nr. 34, ggf. weitere) enthalten auch Waldgebiete/Biotope, die in den vorangegangenen Arbeitsschritten nicht als Potenzialflächen eingestuft wurden. Eine entsprechende Korrektur der Darstellung („Ausparung“) ist erforderlich. Die Flächenangaben in der Begründung (u.a. Gebietsblätter, Flächenbilanz für den Planungsraum) sind entsprechend zu aktualisieren.
- 3) **Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Abgrenzung der Potenzialflächen:** Bei den Potenzialflächen 19 und 29 ragt das Vorranggebiet in seiner Ausdehnung z.T. über die Potenzialflächenabgrenzung hinaus. Entgegen der Aussage auf S. 100 der Begründung wird hier offenbar die Abgrenzung der Altstandorte aufgegriffen. Diese Darstellung bedarf der Korrektur.

## **B) Prüfaufträge, die beteiligungsrelevante Änderungen zur Folge haben können:**

- 1) **Aktualisierung der Datenbasis für die harten/weichen Tabuzonen des Windenergiekonzepts:** Das Windenergiekonzept beruht auf vielfältigen Daten, die Ausschlussflächen begründen (z.B. Verordnungen zu NSG-/LSG-Gebieten; ALKIS-Daten zu Wohnhäusern). In Teilen kann davon ausgegangen werden, dass die zugrundeliegenden materiellen Tatbestände wenigen oder nur geringen Änderungen im Zeitablauf unterliegen und daher nur ein geringes oder kein Aktualisierungserfordernis besteht; bei anderen Daten ist hingegen anzunehmen, dass wesentliche Änderungen im Zeitverlauf eintreten können, soweit sich der Erstellungsprozess des RROP über einen mehrjährigen Zeitraum erstreckt (was regelmäßig der Fall ist). Dies betrifft etwa die Festsetzung (oder Aufhebung) von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen. Hier ist der Plangeber im Verlauf des Planungsprozesses gehalten, die Aktualität der zugrundeliegende Datenbasis zu überprüfen und ggf. eine Aktualisierung wichtiger Grundlagendaten vorzunehmen, soweit er nicht davon ausgehen kann, dass die Datengrundlage keine wesentlichen Änderungen erfahren hat oder ihm etwaige Änderungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt werden. Eine Aktualisierung der Datengrundlagen ist, soweit dies seitens der Genehmigungsbehörde zu erkennen

ist, mindestens in Teilen durch den Plangeber noch einmal zu prüfen. So finden sich etwa mehrere neu festgesetzte bzw. aufgehobene Natur- und Landschaftsschutzgebiete nicht in der dem RROP zugrundeliegenden Datenbasis wieder. Dies kann Auswirkungen auf die Abgrenzung von Potenzialflächen bzw. Vorranggebieten Windenergienutzung oder andere Festlegungen haben. Es ist daher erforderlich, die Datenaktualität wichtiger Grundlagendaten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG noch einmal zu prüfen. Soweit sich hieraus Änderungen von Festlegungen ergeben, die eine veränderte Betroffenheit nach § 9 Abs. 3 ROG Satz 1 auslösen, ist zu diesen geänderten Teilen ebenfalls eine erneute Beteiligung durchzuführen.

- 2) Ergänzende Einbeziehung von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) in die Grundlagendaten des Windenergiekonzepts:** In seiner jüngsten Rechtsprechung zu Regionalplänen (hier: 12 KN 202/17, 5.3.2019) hat das OVG Lüneburg ausgeführt, dass es sich bei Bebauungsplänen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, um, wenn auch ggf. nur temporäre, harte Tabubereiche handelt, die nach § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG bei der Ermittlung von Vorranggebieten/Eignungsgebieten Windenergienutzung zu beachten sind, da in diesen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen, nämlich dem entgegenstehenden Bebauungsplan, ausgeschlossen ist (R-NR. 110). Es ist daher, ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg, erforderlich, in Ergänzung zur Verwendung von ATKIS-Daten auch Daten zu Bebauungsplänen in die Grundlagendaten des Windenergiekonzepts einzubeziehen, da andernfalls keine klare Differenzierung in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen möglich ist. Soweit sich hieraus Änderungen von Festlegungen ergeben, die eine veränderte Betroffenheit im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG auslösen, ist zu diesen geänderten Teilen ebenfalls eine erneute Beteiligung durchzuführen.

## **C) Weitere Änderungserfordernisse**

### **C 1: Satzung**

- 1) Die Satzung ist ausgehend vom beigefügten Formulierungsvorschlag zu überarbeiten (s. Anlage). Es ist die Aufnahme eines Bezugs zum NKomVG in die Präambel zu prüfen.

### **C 2: Zeichnerische Darstellung**

- 1) An den Bahnhöfen Heinschenwalde, Oerel und Lauenbrück fehlt das Planzeichen 10.15 „VRG Bahnstation“ (ggf. weitere). Es scheint sich hierbei um einen Darstellungsfehler zu handeln, eine Aufnahme in die zeichnerische Darstellung ist zu prüfen (s. auch RROP-Entwurf 2015). Auch in der Begründung ist hierzu nichts erwähnt, eine entsprechende Ergänzung ist erforderlich.
- 2) In Bremervörde wird auf der vorhandenen Schienenstrecke das alte Planzeichen „VR Gebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV“ verwendet, das der NLT Planzeichen-Katalog aus 09.2017 nicht mehr vorsieht. Es ist mit ML abzustimmen, inwieweit die Verwendung des alten Planzeichens möglich ist.

### **C 3: Beschreibende Darstellung**

#### **2.1 06 Satz 1**

- 1) In den Plansatz selbst ist Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten klarstellend mit aufzunehmen; eine bloße Erwähnung in der Begründung ist nicht hinreichend (s. Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 20.05.2019).

### **C 4: Begründung**

#### **2.1 06**

- 1) In der Begründung zu 2.1 06 Satz 1 ist noch nicht hinreichend deutlich, ob mit dem zugehörigen Plansatz ein *Ausschluss* für raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen außerhalb der Zentralen Orte bzw. Elsdorfs intendiert ist, oder lediglich eine *Vorrangigkeit* festgelegt werden soll, wie der letzte Satz der Begründung zu Ziffer 2.1 04 (S. 14) nahelegt. Um die für die Zielfestlegung notwendige Schlussabgewogenheit herzustellen, ist eine Ergänzung/Klarstellung der Begründung in diesem Punkt geboten (s. Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 20.05.2019).
- 2) Der Begriff „raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen“ ist sachlich näher zu bestimmen.

#### **3.1.2 06 (Deponie Haaßel)**

- 1) Die getroffene Ziel-Ausnahmeregelung trägt dem verfestigten Stand der Deponieplanung angemessenen Rechnung (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 19.04.2018, 4 KN 368/15); sie gibt zugleich die Abwägung des Landkreises wieder, im Falle einer dauerhaften Nicht-Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die vorgesehene Deponie dem Belang Natur und Rechnung Vorrang zu gewähren. Die Begründung zur Zielausnahmeregelung ist in Teilen noch ergänzungsbedürftig. Es fehlen Ausführungen zum Belang „Natur und Landschaft“ und eine zugehörige Abwägung. Zudem ist die Rechtsfolge der Zielausnahmeregelung weiter zu präzisieren (Bezug lediglich zum planfestgestellten Vorhaben).

#### **3.2.4 (Abgrenzung des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung Rotenburger Rinne)**

- 1) Die Begründung ist noch ergänzungsbedürftig. Die von der Landesfachbehörde (LBEG) im 4. Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken sind nicht hinreichend berücksichtigt/abgewogen worden (Nr. 81, S. 24 Synopse zum 4. Beteiligungsverfahren).

#### **4.2 (Windenergie)**

- 1) Die Begrifflichkeiten von Begründung und Beikarte weichen in Teilen voneinander ab (Siedlungsfläche // ATKIS 14 Siedlungsbereiche; Wohnhäuser // Wohngebäude aus ALKIS; Abstandszone zu Wohnhäusern // Abstandsfläche zu Wohngebäuden; Schutzabstand zu Naturschutzgebieten // Abstandsfläche zu Naturschutzgebieten). Die Begrifflichkeiten sind anzugleichen

- 2) Es ist noch einmal mit dem GIS-Bereich zu prüfen, welche ALKIS-Kategorien als „Wohnhäuser“ angewendet wurden – mutmaßlich auch Ferien- und Wochenendhäuser. In der Begründung auf S. 96 ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen (hier: ALKIS-Kategorien 1312 und 1311 als „harte Tabuzone“).
- 3) Die Auflistung der harten Tabuzonen ist um einen Absatz zu ergänzen, in dem Flächen aufgezählt werden, die einer Windenergienutzung faktisch und/oder rechtlich entgegenstehen, die aber, i.d.R. maßstabsbedingt, erst in einem späteren Prüfschritt oder in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden (u.a. WSG Zone I, lineare Infrastrukturen).
- 4) In der Begründung ist zu erläutern, inwieweit/in welcher Weise Siedlungsbereiche, NSG etc. in den Nachbarlandkreisen in die Abstandsbildung zur Ermittlung von Potenzialflächen eingeflossen sind. Zudem ist die Beikarte im Grenzbereich des Planungsraums in harte und weiche Tabuzonen zu differenzieren, um die rechtliche geforderte eindeutige Unterscheidbarkeit von harten und weichen Tabuzonen zu gewährleisten.
- 5) Es sind Ausführungen dazu zu ergänzen, welche fachlichen Gründe den Ausschluss räumlich benachbarter Potenzialflächen < 50 ha zur Folge haben.
- 6) In Teilen begründen Waldgebiete die Abgrenzung/„Zweiteilung“ von Potenzialflächen. Die Einheitlichkeit der Anwendung ist zu überprüfen, ggf. sind die Abgrenzung der Potenzialflächen und die zugehörige Begründung (Gebietsblätter) noch einmal anzupassen.
- 7) Die Beikarte bedarf folgender Änderungen: Überlagerung der weichen Tabuzonen durch die harten Tabuzonen; Einfärbung der Potenzialflächen < 10 ha. In der Legende oder in der Begründung ist die Reihenfolge der dargestellten Fachinformationen kurz zu erläutern.
- 8) Für einige der Potenzialflächen ist näher auszuführen, welche Gründe zur Abgrenzung bzw. zum Entfall der Potenzialfläche geführt haben; ggf. sind Anpassungen der Abgrenzung erforderlich. Dies betrifft: Nr. 3 (Verkleinerung um 1 ha), Nr. 9 (Gründe für den vollständigen Ausschluss der ausgedehnten Potenzialfläche), Nr. 19 (Ausschluss der südwestl./südöstl. Teilfläche; südl. Abgrenzung), Nr. 28 (Erweiterung; Ausschluss Teilflächen östl. L131), Nr. 29 (Überprüfung der Abgrenzung; Ausschluss nordwestl. Fläche), Nr. 36 (Überlagerung Biotopverbund), Nr. 39 (Wertigkeiten für Erholung, NuL, Biotopverbund). Zur Unterstützung des Verständnisses der Abwägungsentscheidungen bietet sich die Aufnahme von Kartenausschnitten für die einzelnen Potenzialflächen an.
- 9) Soweit bekannt sind bei den Potenzialflächen, für die Restriktionen aufgrund von Jettieflugstrecken (213 m Maximalhöhe) oder der Luftverteidigungsradaranlagen gegeben sind, entsprechende Hinweise in die Gebietsblätter/die Abwägung aufzunehmen.
- 10) Nr. 2: Die Potenzialfläche grenzt direkt an ein Natura 2000-Gebiet an, das zwischenzeitlich als NSG festgelegt wurde (Spreckenser Moor); ein entsprechender Hinweis einschließlich Pufferung 500 m ist aufzunehmen.
- 11) Nr. 3: Es ist zu ergänzen, wie das Abwägungsmaterial aus Nr. 66 (Synopse 4. Beteiligungsverfahren) in die Abwägung eingegangen ist.
- 12) Nr. 17: Es fehlt im Gebietsblatt unter „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ ein Hinweis auf das vermutete Vorkommen des Schwarzstorchs (s. 4. Beteiligung, NLWKN lfd. Nr. 88, S. 27). In der Erwiderung in der

Synopse wird zudem fälschlicher Weise auf die Sellhorner Teiche Bezug genommen; Teilgebiet 2622.4/3 bezieht sich jedoch auf ein Fließgewässer (Kuhbach).

#### **4.2, Ziffer 03 (Ausschluss von Erdöl/Erdgasförderung in VRG Trinkwassergewinnung)**

- 1) Die Begründung ist noch ergänzungsbedürftig (Feststellung der Beeinträchtigung des wasserrechtl. Schutzauftrags unabhängig von der Fördertechnologie; Konkretisierung der (Rest-)Risiken).

#### **4.3 02 (Bedarfsprüfung Bauschutt-Deponie)**

- 1) Die Begründung ist noch ergänzungsbedürftig. Die Einschätzung, dass sich ein wirtschaftlicher Betrieb mit den im LK Rotenburg anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen nicht darstellen lasse, ist auf den kreiseigenen Betrieb Abfallwirtschaft zu beziehen; die kreisübergreifende Standortsuche ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass nicht durch private Betreiber Deponieraum geschaffen wird.

#### **Fehlende Begründungen für einzelne Plansätze:**

Für die folgenden Plansätze fehlt eine Begründung:

2.1 04 Satz 2

2.1 05 Satz 2

2.1 06 Satz 2 – Teilaspekt Güterverkehrsstrecken

2.1 06 Satz 3

3.2.2 03 Satz 2

3.2.2

3.2.3 01 Satz 2

3.2.3 05 Satz 1

Es sind zu jedem der genannten Plansätze Ausführungen in der Begründung zu ergänzen (s. Stellungnahme des ArL Lüneburg vom 20.05.2019).

## **Anlage: Formulierungsvorschlag für die Satzung**

### § 1

*„...besteht aus folgenden Unterlagen:*

- *Beschreibende Darstellung*
- *Zeichnerische Darstellung (M 1: 50 000)“*

*„Dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (W) sind folgende weitere Unterlagen beigefügt*

- *Begründung, einschließlich Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 01 – Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie*
- *Umweltbericht“*

### § 2

*(1) „Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 für den Landkreis Rotenburg (W) tritt gem. § 10 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 6 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W) in Kraft.“*

*(2) „Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (W) vom 20.01.2006 außer Kraft.“*

### § 3

*„Das Regionale Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (W) tritt gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.“*

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0848 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch"

**Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.06.2019 beschlossen, eine aktualisierte NSG-Verordnung mit einer bestimmten Freistellungsregelung für den Bau und Betrieb der geplanten Deponie in das Beteiligungsverfahren zu geben, um das Gebiet "Haaßeler Bruch" in einem erneuten Verfahren unter Schutz zu stellen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 13.08.2019 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 05.09.2019 bis zum 04.10.2019 durch die Gemeinden Selsingen und Anderlingen, die Samtgemeinde Selsingen sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung in der Abwägungstabelle den Sitzungsunterlagen beigelegt. Änderungen gegenüber dem Verordnungsentwurf der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 04.06.2019 sind grau hinterlegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**vom xx.xx.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

#### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um einen Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.  
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Birken-Moorwälder mit eingestreuten Relikten von Hochmoorvegetation in regenerierenden Torfstichen, Erlen-Bruchwälder, mesophiler und bodensaurer Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder in allen Altersphasen mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
  2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
  3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
  4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten bis nassen Standorten,
  5. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
  10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,
  11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
  13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
  21. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
  22. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres
  5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
  12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
  14. der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren.
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzuggrabens die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen  
nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatschG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
    - a) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
    - b) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
    - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von einem Meter,
    - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
    - e) ohne Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
    - h) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
    - i) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Mai eines jeden Jahres,
  2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
    - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen;
    - c) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h) und 2, jedoch zusätzlich ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und 2 zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im

- Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) unter Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - g) ohne Düngung,
  - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen, ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0850 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2019	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Förderantrag der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf finanzielle Unterstützung

**Sachverhalt:**

Mit beiliegendem Antrag mit Datum vom 23.05.2019 bittet die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) um eine finanzielle Unterstützung zum Ausgleich ihres jährlichen Defizits für die Dauer von zunächst 12 Jahren. Dadurch könne die Ertragslage der Stiftung dauerhaft stabilisiert werden.

Für die Stiftung ergeben sich jährlich ca. 50.000 € an Aufwendungen, welchen u.a. aufgrund der schlechten Zinssituation lediglich Einnahmen (Zinsen, Einnahmen aus Jagdpacht und Agrarförderung) in Höhe von etwa 30.000 € entgegenstehen. Es ergibt sich somit ein jährliches Defizit in Höhe von ca. 20.000 €, welches durch eine finanzielle Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgedeckt werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der jeweiligen Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt der Landkreis der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Zuschuss für die Dauer von zunächst 12 Jahren in Höhe von 20.000 € p.a. zum Ausgleich des jährlichen Defizits.



## Zur aktuellen Finanz- und Ertragssituation der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das aktuelle Gesamtvermögen der Stiftung in Höhe von ca. 1.860 T€ besteht zu gut einem Drittel (ca. 675 T€) aus Grundvermögen. Hieraus sind in der Regel keine bzw. nur sehr geringe Erträge (Jagdpacht, Grünlandpacht, Agrarförderung, Holzeinschlag) erzielbar.

Dem stehen deutlich höhere Aufwendungen für Verbandsbeiträge, das Management und entsprechende Pflege- und Instandsetzungsarbeiten gegenüber. So besitzt die Stiftung aktuell rund 180 ha eigene Flächen, die sich in unterschiedlicher Größe über den gesamten Landkreis verteilen.

Die hiermit verbundenen Kosten sowie alle anfallenden Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Stiftung (vor allem Personal und Verwaltungsaufwendungen) müssen aus den jährlichen Erträgen des übrigen verzinslich anlegbaren Geldvermögens (ca. 1.180 T€) bestritten werden. Es ist in den letzten Jahren unter Risiko- und Ertragsgesichtspunkten umstrukturiert und in diversen Investmentfonds angelegt worden. Hierbei handelt es sich um Publikumsfonds verschiedener Investmentgesellschaften mit einer breiten Streuung des Anlageuniversums. Neben dem Schwerpunkt festverzinslicher Wertpapiere sind auch Immobilien- und Aktienanteile (Sachwerte) in den Fondsanlagen enthalten. Durch diese Kombination verschiedener Anlageklassen ist es gelungen, das Ausschüttungsniveau mittel- bis langfristig auf ca. 25.000 € p.a. zu stabilisieren. Dieses entspricht bei dem Anlagevolumen von ca. 1.180 T€ einer Ausschüttungsrendite von ca. 2,1 % und liegt im oberen Bereich vergleichbarer Stiftungen und deutlich über dem derzeit erzielbaren risikolosen Zins (10jährige Bundesanleihe z. Zt. ca. -0,10 %).

Da mit einer signifikanten Erhöhung des Zinsniveaus auch in den nächsten Jahren nicht zu rechnen ist, könnten höhere Erträge nur durch eine deutliche Ausweitung des Risikos (z. Bsp. höherer Aktienanteil) erreicht werden. Dieses ist aber aufgrund der damit verbundenen Volatilität (Schwankungsbreite) und des möglichen Verlustpotentials nicht empfehlenswert.

Aktuell ergeben sich in der Summe nach Abzug der Aufwendungen, die aus den Rücklagen für das Wiesenvogelprojekt und für das Hatzter Moor finanziert werden, jährlich rund 50 T€ an Aufwendungen, denen Zinseinnahmen, Einnahmen aus Jagdpacht und Agrarförderung von rund 20 T€<sup>30</sup> entgegenstehen. Zur dauerhaften Stabilisierung der Ertragslage der Stiftung wäre daher die Übernahme des höchsten Fixkostenblockes (Personalkosten) durch einen Zuschuss des Landkreises empfehlenswert und sinnvoll. \*\*

Rotenburg, den 23.05.2019

Stiftung Naturschutz  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

- Der Stiftungsvorstand

\* Tippfehler: 30.000 € hier korrekt

\*\* für die Danes von zunächst 12 Jahren

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0851 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2019	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Förderantrag der Ökologischen NABU-Station Oste-Region (ÖNSOR) auf finanzielle Unterstützung für die technische Grundausstattung der Einrichtung

**Sachverhalt:**

Mit beiliegendem Antrag mit Datum vom 30.07.2019 bittet die ÖNSOR um eine finanzielle Unterstützung für die technische Grundausstattung der Einrichtung, insbesondere für die Anschaffung von Erfassungstechnik und Laboreinrichtung.

Die ÖNSOR unterstützt den Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Wahrnehmung naturschutzfachlicher Aufgaben, insbesondere in FFH-Gebieten. Beispielsweise führt sie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen u.a. zum Schutz und zur Entwicklung bestimmter FFH-Arten durch, wie die Anlage und ökologische Aufwertung von Kleingewässern oder Beweidungsprojekte durch Wasserbüffel. Außerdem werden Monitoringmaßnahmen zur Kontrolle der Effektivität der Maßnahmen vorgenommen, wie beispielsweise die Anlage und Kartierung von Dauerquadraten.

Hierfür ist eine Grundausstattung der Einrichtung erforderlich, die in der Anlage des Antrags ausgeführt und erläutert wird.

Bisher konnte die ÖNSOR die bisherigen Erfassungen und sonstigen Maßnahmen durch Leihgaben anderer Institutionen unter erschwerten Bedingungen durchführen. Sie stoße damit aber immer wieder an Grenzen, da die Geräte oft bereits durch die Verleiher selbst in Benutzung sind. Die Beschaffung der genannten Grundausstattung sei für eine reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich.

Die ursprünglich beantragte Summe in Höhe von 14.100 € wurde bereits reduziert um Ausstattung, die leihweise durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden kann (Bohrstock). Somit ergibt sich eine Antragssumme von nunmehr 13.700 €.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährt der Landkreis der ÖNSOR eine einmalige Förderung in Höhe von 13.700 € für die technische Grundausstattung der Einrichtung.



Ökologische NABU-Station Oste-Region · Am Vorwerk 10 · 27432 Bremervörde

Landkreis Rotenburg  
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege  
z. Hd. Frau Amtsleiterin Annika Mutke  
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg



## Antrag auf Institutionelle Förderung der Ökologischen NABU Station Oste-Region

### hier: Laboreinrichtung und Erfassungstechnik

Sehr geehrte Frau Mutke, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um eine einmalige finanzielle Unterstützung der Ökologischen NABU Station Oste-Region in Höhe von 13.700,00 € für die technische Grundausstattung der Einrichtung, insbesondere für die Anschaffung von Erfassungstechnik und Laboreinrichtung. Wir möchten Sie bitten, dass Schreiben an die Mitglieder des Finanzausschusses des Kreistages weiterzuleiten, damit unser Anliegen bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden kann.

#### Zum Hintergrund:

Die ökologische NABU Station Oste-Region (ÖNOSR) ist eine vom Land Niedersachsen personell geförderte Einrichtung mit Sitz in Bremervörde. Auf der Grundlage des im Dezember 2017 geschlossenen Kooperationsvertrags zwischen dem Landkreis Rotenburg und dem NABU Niedersachsen unterstützt die ÖNOSR die Fachbehörde für Naturschutz bei der Schutzgebietsbetreuung. Die Gebietskulisse im Landkreis Rotenburg umfasst insbesondere die FFH-Gebiete „Oste mit Nebenbächen“, „Huvenhoopsmoor“ und das „Hemelsmoor“ sowie kleinere Schutzgebiete wie die „Swatte Flag“, den „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ oder die „Magerweide bei Volkensen“.

Die Aufgaben der ÖNOSR werden jährlich mit der UNB abgestimmt und in Arbeitsplänen festgehalten. Die UNB benennt dabei ihren dringenden Bedarf z.B. an der Erfassung bestimmter Tier- und Pflanzenarten u. a. als Grundlage für die Aufstellung von Managementplänen.

Zu unserem umfangreichen Tätigkeitsfeld gehört insbesondere die Erfassung von Tier- und Pflanzenarten, die Erarbeitung von Vorschlägen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bis hin zur Umsetzung von speziellen Natur- und Artenschutzmaßnahmen. Bei der Umsetzung unserer Aufgaben legen wir nicht nur besonderen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde, sondern auch auf die Einbindung und Kooperation mit den Akteuren vor Ort wie den Flächeneigentümern, Angelvereinen, Jagdverbänden, Unterhaltungsverbänden oder Kommunen.

Seit 2017 konnten bereits wichtige Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung verschiedener FFH-Arten umgesetzt werden. Dazu gehören u. a. die Neuanlage und ökologische Aufwertung vorhandener Kleingewässer für Kammmolch und

Bremervörde, 30.07.2019

**Sarina Pils**  
Dipl. Landschaftsökologin

Tel.: 04266-936572  
Mobil: 0152-31055143  
Fax: 04266-9550734  
s.pils@oesoste-region.de

**Ökologische NABU-Station Oste-Region**  
Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde  
Tel.: 04761-71330  
Fax.: 04761 – 921 688

**Projektleitung**  
Sarina Pils

**Bankverbindung**  
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde  
IBAN: DE 25241512350000104919  
BIC: BRLADE21ROB

Moorfrosch. Weiterhin wurden Beweidungsprojekte mit Wasserbüffeln zur Pflege und Entwicklung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ initiiert, Maßnahmen zur Förderung des Moor-Wiesenvögelchen (FFH-Anhang IV) umgesetzt und in Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Landesforsten ein Fledermauswinterquartier gebaut.

Einen kleinen Einblick in die Arbeit unseres vier-köpfigen Teams erhalten Sie auf unserer Internetseite:

[www.nabu-station-oste-region.com](http://www.nabu-station-oste-region.com)

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit bildet die Erfassung spezieller Tier- und Pflanzenarten, deren Nachweise und Verbreitungsdaten wichtige Hinweise auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. für die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen liefern. Die ÖNSOR konnte gerade unter den wenig bekannten Artengruppen wie den Spinnen und den Insekten bereits einige, nach den Roten Listen geschützte Arten in den Schutzgebieten z.T. erstmals nachweisen.

Gerade in den verbliebenen Moorschutzgebieten, aber auch auf Grünlandbrachen der Oste wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Dauerquadrate für Bestandsaufnahmen der Vegetation eingerichtet, die die Grundlage für das wichtige begleitende Monitoring von sukzessiven Entwicklungsprozessen oder von eingeleiteten Maßnahmen bilden.

Für die oben angerissenen Kartierungen und Artbestimmungen sind die Fachmitarbeiter der ÖNSOR auf eine professionelle Erfassungstechnik und Laborausstattung angewiesen. Dazu gehören u. a. ein lichtstarkes Mikroskop und ein Binokular zur Insekten- und/oder Torfmoosbestimmung, ein Magnetsuchgerät und GPS-Gerät zur Geländeaufnahmen wie auch Kescher, Fallengerät und Bestimmungsliteratur.

Die Personalkosten der Ökologischen Station sowie ein Teil der Maßnahmenkosten werden durch das Land Niedersachsen über die Richtlinie NAL (Förderung von Maßnahmen des **N**atur- und **A**rtenschutzes und der **L**andschaftspflege) finanziert. Nicht finanziert sind jedoch die dringend benötigte Laborausstattung und Erfassungstechnik. Durch Leihgaben anderer Institutionen konnte die ÖNSOR die bisherigen Erfassungen unter erschwerten Bedingungen durchführen, stößt damit jedoch immer wieder an Grenzen, da die Verleiher die Geräte in der Saison selbst benötigen. Die ÖNSOR bittet den Landkreis daher um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 13.700,00 € für die Anschaffung der Technik.

Eine Auflistung der benötigten Technik und deren Verwendung, sowie einen Kostenplan haben wir als Anhang beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den nebenstehenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen  
Sarina Pils

Ökologische NABU-Station Oste-Region (Leitung)

**Erläuterungen zur Labor- und Erfassungstechnik**

<b>Pos.</b>	<b>Technik</b>	<b>Nutzung</b>
1	Stereomikroskop	Notwenige Technik für die Bestimmung von z.B. Exuvien (Libellenlarven) und Laufkäfern
2	Durchlichtmikroskop	Notwendige Technik für die Bestimmung von z.B. Torfmoosen und Spinnen
3	Magnetsuchgerät	Um den Erfolg von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dokumentieren wurden/werden so genannte Dauerquadrate eingerichtet, in denen in regelmäßigen Abständen Vegetationsaufnahmen durchgeführt werden. Die Eckpunkte werden mit Magneten versehen, für deren Auffinden ein Magnetsuchgerät benötigt wird
4	GPS-Geräte	Geräte für die Verortung und Digitalisierung von z.B. Standorten seltener Pflanzenarten, Nisthilfen, Bodenfallen, Messpunkten
5	Trimble	Mit Hilfe eines Trimbles können z.B. Vegetationsaufnahmen im Gelände direkt ins GIS übertragen werden, das Geräte ist daher nicht nur eine erhebliche Arbeitserleichterung und Zeitersparnis, sondern optimiert die Lage-Genauigkeit. Das Gerät ist kompatibel mit unserer GIS-Software
6	Insektenkescher	Notwendiges Hilfsmittel für die Erfassung u.a. von Tagfaltern, Libellen, Wildbienen, Heuschrecken
7	Kleinfischreusen (Amphibienerfassung)	Wichtiges Hilfsmittel für die Erfassung von Amphibien, insbesondere von Molchen
8	Erfassungs- /Auswertungssoftware	Software um die Ergebnisse der Dauerquadrate, der Laufkäferuntersuchung, etc. fachlich und statistisch auszuwerten
9	Lizenzen für Computerprogramm	ArcGIS ist ein GIS-Programm, welches einer Lizenz bedarf. Die ÖNSOR arbeitet zwar überwiegend mit der freien Software QGIS, aber da z.B. das NLWKN mit ArcGIS arbeitet, führt es in einigen Erfassungs- und Eingabetools immer wieder zu Problemen, da diese beiden Programme in manchen Funktionen noch nicht kompatibel sind.
10	Bestimmungsliteratur	Die Mitarbeiter der ÖNSOR bringen, je nach deren Fachgebiet, eigene Bestimmungsliteratur in die Arbeit der Station ein. Trotz vorsichtig leiden die Bücher bei Erhebungen im Gelände oftmals unter den Wetterbedingungen. Es müssen daher Bücher ersetzt, wichtige Neuauflagen erworben oder ergänzende Bestimmungsbücher angeschafft werden. Benötigt werden z.B. ein Werk über die Bestimmung von Exuvien, Torfmoosen, Wildbienen
11	sonstiges (z.B. Gläser, Verbrauchsmaterial)	Zum Beispiel so genannte Fliegengläser für die Bestimmung von Tagfaltern und das Sammeln von Exuvien. Becher für Bodenfallen, Deckgläschen für die Nutzung des Mikroskops, Magnete für Dauerquadrate, etc.

**Kostenplan der Ökologischen NABU Station Oste-Region:**

## Laboreinrichtung und Erfassungstechnik

Pos.		Anzahl	EK/€	GK/€
1	Stereomikroskop	1	3.500,00	3.500,00
2	Durchlichtmikroskop	1	2.500,00	2.500,00
3	Magnetsuchgerät	1	1.200,00	1.200,00
4	GPS-Geräte	2	350,00	700,00
5	Trimble	1	1.800,00	1.800,00
6	Insektenkëscher	4	75,00	300,00
7	Kleinfischreusen (Amphibienerfassung)	20	20,00	400,00
8	Erfassungs- /Auswertungssoftware		800,00	800,00
9	Lizenzen für Computerprogramm		500,00	500,00
10	Bohrstock (Pürckhauer), Zubehör	1	400,00	400,00
11	Bestimmungsliteratur			500,00
12	sonstiges (z.B. Gläser, Verbrauchsmaterial)			1.500,00
<b>Summe</b>				<b>13.700,00</b>

Anmerkungen zum Kostenplan:

Die Kosten der einzelnen Positionen sind gerundet und basieren auf Erfahrungen und Kostenvoranschlägen und Anfragen bei Händlern.

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0838		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der AFR-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme) vom 20.08.2019: Aufforstung als verpflichtender Punkt im Klimaschutzkonzept

**Sachverhalt:**

Zu dem in Anlage beigefügten Antrag (Mail vom 20.08.2019) nehme ich wie folgt Stellung:

Die Fläche des Landkreises besteht zu ca. 16% aus Wald (33.249,4 ha). Dieser Waldanteil ist in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben. Dass der Anteil der Waldfläche damit im Vergleich zum Bundesgebiet (ca. 30% Wald) unterdurchschnittlich ist, erklärt sich aus dem Umstand, dass sich der Landkreis in der norddeutschen Tiefebene befindet und relativ günstige Landschafts- und Bodenverhältnisse für die Landwirtschaft bietet. In Mittelgebirgs- oder Hochgebirgslagen ist der Waldanteil naturgemäß höher.

Zu 1.)

Nur ca. 1,75% der der Waldflächen im Kreisgebiet befinden sich im Eigentum des Landkreises (ca. 581 ha). Bei einer Betrachtung aller anderen Flurstücke, die dem Landkreis gehören und bei denen eine Teilfläche mit einer Nutzung als Acker, Grünland oder Unland eingetragen ist fällt auf, dass es praktisch kaum Flächen gibt, wo eine Aufforstung überhaupt möglich ist. Hinderungsgründe sind u.a. die Lage in Überschwemmungsgebieten, in Naturschutzgebieten, in bestimmten Landschaftsschutzgebieten, in Hochmooren, oder Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sowie des speziellen Artenschutzes.

Für eine weitere Erhöhung des gesamten Waldanteils im Landkreis um 5% bis 2025 müssten seitens der Kreisverwaltung also 1662,5 ha aufgekauft und aufgeforstet werden. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Bodenpreis von 3,-€ pro m<sup>2</sup> landwirtschaftlicher Fläche entstünden allein durch den Flächenerwerb schätzungsweise Kosten in Höhe von ca. 50 Mio. €. Hinzu kämen nach grober Schätzung ca. 5 Mio. € für die Aufforstung der Flächen. Für eine Erhöhung um 10% bis 2030 müssten 3325 ha Fläche aufgekauft und aufgeforstet werden, mit dann doppelt so hohen Kosten.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht würde eine solche Maßnahme die regionale Wertschöpfung spürbar senken, da Flächen für die landwirtschaftliche Produktion entnommen werden, während der neu anzupflanzende Wald erst nach mehreren Jahrzehnten Erträge abwirft.

Mit Blick auf eine weiterhin zu erwartende Klimaveränderung wäre es bei der Aufforstung auch nicht zielführend, ausschließlich heimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Vielmehr sollte im Rahmen der Klimafolgenanpassung nach Arten gesucht werden, die eine möglichst hohe Wärme- und Trockenheitsresistenz aufweisen. Dies sind in der Regel gerade nicht heimische Baumarten. Diesem Umstand wird auch zunehmend von Waldbesitzern und Förstern bei Neuanpflanzungen Rechnung getragen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich z.B. durch die Wiedervernässung von Mooren der Waldbestand im Kreisgebiet evt. sogar verringern könnte, dieses aber dennoch als eine Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes angesehen werden muss, da Moore, ähnlich wie Waldbestände, CO<sup>2</sup> einlagern und somit eine CO<sup>2</sup>-Senke darstellen, welche der Klimaerwärmung entgegenwirken.

Zu 2.)

Durch die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen ist bis auf wenige Ausnahmen sichergestellt, dass jeder entnommene Baum mindestens gleichwertig ersetzt wird: Bei Waldumwandlung gilt ein Verhältnis von 1 zu 1 bis 1 zu 1,7, je nach ökologischem Wert des Waldes. Auch außerhalb von Waldgebieten ist jeder entnommene Baum zu ersetzen, das Verhältnis reicht hier von 1 zu 1 bis 1 zu 4, je nach ökologischen Wert, Alter und Größe des Baumes. An Kreisstraßen sind entnommene Bäume ebenfalls zu kompensieren, das Verhältnis reicht von 1 zu 1 bis 1 zu 5. Ausnahmen bilden abgängige oder kranke Bäume.

Als realistische Möglichkeit zur Erhöhung des Baumbestandes bzw. des Waldanteils im Kreisgebiet wird seitens der Kreisverwaltung gesehen, bei Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe nach dem BNatschG verstärkt auf Waldanpflanzungen zu setzen.

Luttmann

Antrag:

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung wurde das Klimaschutzkonzept vorgestellt. Wie bereits während der Sitzung bemerkt, wurde im Konzept die Neupflanzung von Bäumen im Landkreis nicht berücksichtigt. Laut einem Artikel von Wissenschaftlern der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich im Fachmagazin "Science" haben Bäume das Potenzial, zwei Drittel der bislang von Menschen verursachten klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen aufzunehmen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Gesamtgröße der Waldflächen des Landkreises Rotenburg im Bundesvergleich unterdurchschnittlich ist.

Deshalb stelle ich für die AfR-Fraktion folgenden Antrag zur nächsten Kreistagssitzung:

Der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

1. Aufforstung wird als verpflichtender Punkt in das Klimaschutzkonzept aufgenommen. Die Gesamtwaldfläche soll bis 2025 um 5% erhöht werden und bis 2030 um 10%. Dabei sollen ausschließlich heimische Baum- und Straucharten gepflanzt werden.
2. Jeder Baum, der zukünftig entnommen wird, muss gleichwertig ersetzt werden.
3. Die Kreisverwaltung wird dem Kreistag einmal im Jahr über den Fortschritt der Aufforstung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kröger



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0849 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der CDU-WFB-FDP-Gruppe vom 12.11.2019 zur Bekämpfung invasiver Arten

**Sachverhalt:**

Mit beiliegendem Antrag hat die CDU-WFB-FDP-Gruppe das Thema der Bekämpfung invasiver Arten durch Fallenbejagung aufgegriffen.

Von Seiten des Landkreises erfolgten bereits Gespräche und Abstimmungen zwischen dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, der Jagdbehörde und dem Kreisjägermeister zur Fallenbejagung der Nutria als invasiver Art. Im Haushaltsplanentwurf ist dazu bereits ein Haushaltsansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 20.000 € vorgesehen. Die avisierten Fallen wären ebenfalls für die Bejagung von weiteren invasiven Arten wie Marderhunden und Waschbären, die im Antrag erwähnt werden, geeignet.

Das weitere Vorgehen soll kurzfristig gemeinsam mit den o.g. Einrichtungen sowie der Jägerschaft abgestimmt werden.

Luttmann



Kreistagsgruppe CDU / WFB / FDP  
Holbeinstr. 15, 27432 Bremervörde

An  
Landrat Hermann Luttmann

Marco Prietz  
Vorsitzender  
Holbeinstr. 15  
27432 Bremervörde

Tel.: 0174-1809513  
Email: [m.prietz@gmx.de](mailto:m.prietz@gmx.de)

**Antrag zur Bekämpfung invasiver Arten** 12. November 2019  
**Beratungsfolge: Ausschuss für Umwelt und Planung, Kreisausschuss und Kreistag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU / WFB / FDP den nachstehenden Antrag.

**Beschlussvorschlag:**

- I. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt die Bejagung invasiver Arten durch die Fallenjagd. Er gewährt daher künftig auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent auf beschaffte Fallen und Fallenmelder. Die Fallen bleiben im Eigentum der Hegeringe. Voraussetzung zur Förderung sind die fachliche Sachkunde für den Fallenbetrieb sowie eine Teilnahme am landesweiten Wildtiererfassungsprogramm des ITAW an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.
- II. Die Höhe des im Kreishaushalt 2020 bereit gestellten Gesamtbetrages soll im Zuge der Haushaltsberatungen abschließend festgelegt werden.

**Begründung:**

Seit den 1990er Jahren haben sich auch bei uns im Landkreis weitere invasive Arten ausgebreitet, die keine bis fast keine natürlichen Feinde haben. Aufgrund Ihrer Anpassungsfähigkeit, dem sehr heimlichen Verhalten und hohen Vermehrungsquoten stehen diese Tierarten in direkter Konkurrenz zur heimischen Fauna und verursachen massive irreversible Schäden bei vielen Arten, wie z.B. Waldschnepfe, Kiebitz und Rebhuhn. Insbesondere sind die räuberischen Arten, wie Waschbär, Marderhund und amerikanischer Nerz zusätzliche Prädatoren, die unter suboptimalen Bedingungen sogar zum Erlöschen oder Verdrängen heimischer Arten führen.

Die meisten staatlichen Vogelschutzprogramme werden daher heute nur noch in Kombination mit Prädationsmaßnahmen durchgeführt, um einen Erfolg der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Selbst Arten wie Seeadler und Uferschwalben werden durch den Waschbären gefährdet und Bachmuschelbestände durch Nutria ausgemerzt. Können sich invasive Arten ungehindert ausbreiten, werden viele andere Artenschutzmaßnahmen selbst in den FFH-Gebieten scheitern. Zudem werden inzwischen wirtschaftliche Schäden an Deichen, Böschungen etc. durch Nutria verursacht.

Da eine hohe Flexibilität bei der Nutzung von verschiedenen Teillebensräumen der Invasivarten besteht, ist eine flächendeckende Eindämmung notwendig. Daher stellt die CDU/WFB/FDP-Gruppe einen Antrag auf Förderung der Fallenjagd/zur Eindämmung invasiver Arten. Ähnliche Projekte laufen bereits sehr erfolgreich in den Landkreisen

Emsland, Stade, Lüneburg Harburg, Aurich, Lüchow-Dannenberg. (Vgl. Paragraf 40a Bundesnaturschutzgesetz, Maßnahmen gegen invasive Arten).

In Anbetracht der Tatsache, dass Falle und Fallenmelder gemeinsam rund 400 € in der Anschaffung kosten, scheint für uns ein Haushaltsansatz zwischen 20.000 € und 40.000 € zielführend zu sein. Diese Aspekte sollten jedoch zunächst im Umweltausschuss diskutiert und miteinander vertieft werden, ehe eine abschließende Festlegung durch den Kreistag erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Prietz  
(Vorsitzender)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0852 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			
04.12.2019	Finanzausschuss			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Haushaltsplan 2020

**Sachverhalt:**

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Umwelt und Planung sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.13 Umwelt- und Hygienelabor – Abteilung Wasserlabor
- 51.1.01 Raumordnung, -planung und -entwicklung
- 53.7.02 Ordnungsaufgaben nach dem Abfallrecht
- 53.8.02 Ordnungsaufgaben nach dem Wasserrecht
- 55.4.01 Naturschutz und Landschaftspflege
- 55.5.01 Land- und Forstwirtschaft

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beigefügt ist eine tabellarische Übersicht über die erfolgte Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen.

**Beschlussvorschlag:**

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2020 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann

**Anlage zur Vorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 28.11.2018**  
**Verwendung der Ersatzzahlungen nach §15 Abs. 6 BNatSchG und Mittel nach §7 Abs. 3 NAGBNatSchG**

gedruckt: 12.11.2019

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 (Stand 12.11.)
<b>Übertrag aus Vorjahr</b>		175.402,77 €	128.302,40 €	599.573,36 €	629.932,04 €	1.156.060,15 €	1.104.811,76 €	684.451,91 €	632.248,38 €	1.783.037,71 €	1.559.467,65 €	1.196.308,42 €	1.019.579,25 €
Einnahmen nach §15 (6) BNatSchG (zweckgebunden)		0,00 €	547.083,00 €	8.035,00 €	626.634,67 €	93.690,35 €	62.912,00 €	0,00 €	1.281.428,94 €	0,00 €	172.206,99 €	0,00 €	129.119,79 €
Einnahmen nach §7 (3) NAGBNatSchG (projektgebunden)		33.635,50 €	12.040,62 €	120.153,99 €	433.464,98 €	41.675,81 €	30.784,80 €	64.489,10 €	1.018,79 €	433.235,80 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Summe Einnahmen (ohne Sollstellungen)</b>		<b>33.635,50 €</b>	<b>559.123,62 €</b>	<b>128.188,99 €</b>	<b>1.060.099,65 €</b>	<b>135.366,16 €</b>	<b>93.696,80 €</b>	<b>64.489,10 €</b>	<b>1.282.447,73 €</b>	<b>433.235,80 €</b>	<b>172.206,99 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>129.119,79 €</b>
<b>Ausgaben nach Projekten</b>	<b>Projektträger</b>												
<i>Ankauf + Vernässung LSG Stellingsmoor/ NSG Hemelmoor/Bullensee</i>	Landkreis	64.169,94 €	12.380,50 €	30.679,07 €	6.749,18 €			1.291,88 €	993,21 €	19.864,37 €	12.081,65 €		
<i>Ankauf Hagenbruchswiesen</i>	Landkreis		58.749,63 €		9.401,60 €				10.475,90 €				
<i>Ankauf Großes u. Weißes Moor</i>	Landkreis					52.129,50 €	14.766,41 €	3.747,27 €	4.347,50 €				
<i>Ankauf + Vernässung Hatzer Moor</i>	Landkreis / Stiftung		9.307,66 €	36.644,01 €	434.484,73 €				76.526,35 €	379.994,29 €			
<i>Ankauf + Vernässung Barkhausener Moor</i>	Landkreis									11.891,17 €	364.334,46 €	13.807,96 €	223.458,63 €
<i>Ankauf + Vernässung weitere Moore</i>	Landkreis	1.613,71 €			9.075,18 €	5.000,33 €	1.080,00 €	21.807,08 €	655,54 €			67.906,99 €	175.855,83 €
<i>Renaturierung Wörpe inkl. Ankauf</i>	NLWKN / GVP	11.700,00 €	293,88 €	3.615,64 €	28.038,71 €	28.327,07 €	12.622,71 €	12.159,05 €	344,35 €			52.646,92 €	
<i>Renaturierung Ahauser Bach inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV		4.370,78 €	938,29 €		15.252,89 €					600,00 €		
<i>Renaturierung Wümme</i>	NLWKN / UHV			940,00 €	1.633,76 €		51.991,96 €	29.573,42 €	2.500,00 €	55.462,45 €	44.785,07 €	11.552,52 €	
<i>Renaturierung Rodau-Wiedau-System</i>	NLWKN / UHV			981,39 €	3.890,06 €		65.872,19 €	6.984,05 €				23.181,30 €	
<i>Renaturierung Fintau u. Nebengewässer</i>	NLWKN / UHV				5.579,85 €	11.259,95 €			668,93 €	27.515,85 €		7.030,57 €	
<i>Renaturierung Wieste</i>	NLWKN / UHV				2.900,00 €	9.738,09 €							
<i>Renaturierung Oste u. Nebengewässer inkl. Ankauf</i>	NLWKN / UHV / Landkreis			14.835,43 €	2.532,44 €	23.927,70 €	3.060,44 €	32.511,70 €	11.510,22 €	65.487,67 €	7.997,95 €		13.453,20 €
<i>Renaturierung Veerse</i>	NLWKN / UHV						5.555,63 €	20.703,55 €		5.786,48 €			
<i>Renaturierung Lünzener Bruchbach (inkl. Ankauf)</i>	NLWKN / UHV / Stiftung Naturschutz					30.000,00 €	7.316,69 €		24.029,23 €	49.055,49 €	33.635,29 €		
<i>Renaturierung sonst. Nebengew. Wümme</i>	NLWKN / UHV		1.499,84 €			1.158,32 €	1.250,00 €				21.391,19 €		26.143,52 €
<i>Renaturierung Mehe/ Geeste/ Lune</i>	NLWKN / UHV										1.500,00 €		
<i>Fischerterprojekt</i>	Jägerschaft					5.610,12 €	4.016,30 €		5.410,09 €				
<i>Blühstreifen u. sonst. Projekte</i>	Jägerschaft		5.099,48 €	1.382,33 €				1.105,51 €					
<i>Wiesenvogel-/Grünlandprojekt</i>	Stiftung Naturschutz						300.000,00 €						
<i>Sonstiges</i>	div.	3.252,22 €	1.250,37 €	4.097,00 €	31.288,67 €	5.669,83 €	1.186,03 €	602,33 €	1.935,00 €	127,99 €	49.040,61 €	602,91 €	15.436,21 €
<i>Rückzahlungen an Antragsteller u. Auszahlg. an andere Landkreise</i>	---						37.985,15 €						129.430,56 €
		<b>80.735,87 €</b>	<b>87.852,66 €</b>	<b>97.830,31 €</b>	<b>536.956,51 €</b>	<b>188.073,80 €</b>	<b>506.703,51 €</b>	<b>130.485,84 €</b>	<b>139.396,32 €</b>	<b>615.185,76 €</b>	<b>535.366,22 €</b>	<b>176.729,17 €</b>	<b>583.777,95 €</b>
<b>Rest zum 31.12. des Jahres</b>		<b>128.302,40 €</b>	<b>599.573,36 €</b>	<b>629.932,04 €</b>	<b>1.156.060,15 €</b>	<b>1.104.811,76 €</b>	<b>684.451,91 €</b>	<b>632.248,38 €</b>	<b>1.783.037,71 €</b>	<b>1.559.467,65 €</b>	<b>1.196.308,42 €</b>	<b>1.019.579,25 €</b>	<b>564.921,09 €</b>



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0853 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019
Termin	Beratungsfolge:	
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu den Themen oberflächennahes Grundwasser, Beregnung der Felder sowie Regeneration des Grundwassers

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.10.2019 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den anliegenden Fragenkatalog eingereicht und um Erörterung im Umweltausschuss gebeten.

**Vorbemerkung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als untere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Zwecke der Beregnung. Hierbei werden qualitative und quantitative Fragestellungen im Erlaubnisverfahren geprüft und weitere Behörden (u.a. Landwirtschaftskammer, untere Naturschutzbehörde) beteiligt. Zum Abgleich, ob die beantragte Entnahmemenge dem in § 6 Wasserhaushaltsgesetz genannten Grundsätzen für die Bewirtschaftung des Grundwassers entspricht und den in § 47 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen nicht entgegen steht, wird der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.05.2015 herangezogen. Hierbei wird im Einzelnen betrachtet, ob ein vereinfachtes oder besonderes Verfahren Anwendung finden muss. Prüfkriterium ist hierfür u.a. die beantragte Entnahmemenge und Lage der Entnahmestelle. Im besonderen Verfahren ist eine hydrogeologische Modellierung ebenso erforderlich wie eine Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes.

Weiterhin wird insbesondere geprüft, welche örtlichen Auswirkungen bei der Entnahme des Grundwassers im Einzelfall auftreten können.

Der Runderlass enthält Regelungen für einzelne Wassernutzer und trennt hierbei zwischen öffentlicher Wasserversorgung, landwirtschaftlicher und Eigenwasserversorgung von Industrie oder Gewerbe.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden derzeit weniger als 50 % des nach Runderlass festgelegten nutzbaren Dargebotes des Grundwassers durch die öffentliche Wasserversorgung (~ 60 %), landwirtschaftliche Beregnung (~ 25 %), betriebliche Nutzung (~ 10 %) und sonstige Nutzung (~ 5 %) beansprucht. Der mengenmäßig gute Zustand der Grundwasserkörper ist demnach als gesichert anzusehen.

Einzelheiten des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens werden nachfolgend in den jeweiligen Fragestellungen beantwortet.

## **Oberflächennahes Grundwasser / Beregnung der Felder**

### Zu 1.:

Im Jahr 2019 wurden bisher 19 Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung der Felder erteilt.

### Zu 2.:

Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser werden grundsätzlich auf 20 Jahre befristet.

### Zu 3.:

In den Jahren 2015 bis 2017 war die Anzahl der Anträge fast gleichbleibend (4 / 6 / 4). In den Jahren 2018 (13) und 2019 (27) hat sich die Anzahl der Anträge jeweils mehr als verdoppelt.

### Zu 4.:

Im hausinternen Abstimmungsverfahren wird insbesondere die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Über die Erteilung der Erlaubnis wird jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalles entschieden.

### Zu 5.:

Grundsätzlich können sowohl hydrogeologische, hydraulische und naturschutzfachliche Gründe einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen.

Die vorgesehenen Anbaukulturen auf den Flächen werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde im Beteiligungsverfahren geprüft und eine Beregnungsbedürftigkeit beurteilt.

### Zu 6.:

Die Entnahme zu Beregnungszwecken wird grundsätzlich nur aus dem Grundwasser zugelassen.

### Zu 7.:

Zunächst ist für die Erteilung der Erlaubnis, abhängig von der Entnahmemenge, eine einmalige Gebühr in Höhe von mindestens 250 € und höchstens 50.000 € zu zahlen.

Für die tatsächlich entnommene Menge ist gemäß §§ 21 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) grundsätzlich eine Wasserentnahmegebühr zu erheben. Diese wird nicht erhoben, wenn die Wasserentnahmegebühr nicht höher als 260 € ist (bis 37.142 m<sup>3</sup>/a; Bagatellgrenze). Der Gebührensatz für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerungszwecken beträgt 0,007 € je m<sup>3</sup>.

Die betriebswirtschaftlichen Kosten (Herstellung und Betrieb von Brunnen und Beregnungsmaschinen) können von hier nicht benannt werden.

### Zu 8.:

Da für die Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen für private Gärten grundsätzlich keine Erlaubnis erforderlich ist, wird hierfür gemäß § 21 Abs. 4 NWG keine Wasserentnahmegebühr erhoben. Dem Betreiber entstehen somit nur Herstellungs- und Betriebskosten für den Brunnen.

## **Regeneration von Grundwasser in „Zeiten der Dürre“ im Rahmen des Klimawandels**

### Zu 1.:

Im Landkreis gibt es folgende noch ganz oder teilweise im Abbau befindliche und genehmigte Torfabbaustätten:

- Huvenhoopsmoor
- Königsmoor
- Klenkendorf Süd-West und Nord-Ost
- Barkhausen
- Langenhausen
- Findorf
- Stellingsmoor
- Großes und Weißes Moor bei Wohnste sowie
- Hatzter und Sotheler Moor

Bei allen Mooren ist zu überwiegenden Teilen der Abbaufäche als Folgenutzung Wiedervernässung bzw. planmäßige Vernässung vorgesehen. Darüber hinaus werden Wiedervernässungsmaßnahmen im Hemelsmoor durchgeführt.

Im Zuge der Aufstellung der Managementpläne zur Entwicklung der FFH-Gebiete wird außerdem geprüft, ob einzelne Gebiete ganz oder in Teilbereichen die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung erfüllen. Sollten einzelne Bereiche identifiziert werden, stünden jedoch zunächst umfangreiche Planungen an, bevor Veränderungen am Grabensystem möglich sind.

Zur Vernässung werden Gräben zugesetzt, um Wasser anzustauen. Bei dem Wasser handelt es sich jedoch nicht im eigentlichen Sinne um Grundwasser, sondern um Niederschlagswasser, das durch die Resttorfmächtigkeiten nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasser steht. Die Maßnahmen haben also keine direkten Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserspiegel.

Bei Baumaßnahmen wird auf weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers geachtet. Weitere Maßnahmen anderer Behörden, die ein Verhindern des Absenkens des Grundwasserspiegels als Ziel haben, sind nicht bekannt.

#### Zu 2.:

Da die Unterhaltungsverbände ein gesetzliches Selbstverwaltungsrecht haben, kann der Landkreis als untere Wasserbehörde nur eingeschränkt, nämlich im Wege der Rechtsaufsicht auf die Durchführung der Aufgaben einwirken. Naturschutzrechtliche Vorgaben aus einer NSG-Verordnung sind jedoch genauso einzuhalten wie artenschutzrechtliche Belange. Deshalb findet eine enge Abstimmung mit dem Landkreis statt.

#### Zu 3.:

Von der unteren Naturschutzbehörde wird die Einhaltung des Artenschutzes und sonstiger naturschutzfachlicher Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung geprüft, wenn sie davon Kenntnis erhält bzw. der Unterhaltungsverband die Maßnahmen anzeigt. Ein vorgeschaltetes behördliches Prüfverfahren hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auch ohne behördliche Prüfung ist der Unterhaltungsverband jedoch für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.

Zur Einhaltung des Artenschutzes gemäß dem Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung von 2017 (Nds. MBI. Nr. 27/2017, S. 844-860) sind bestimmte Vorgaben bei der Unterhaltung zu beachten. Darunter fällt v.a. die Prüfung, ob in dem zu unterhaltenden Gewässer geschützte Arten vorkommen und ob diese durch die geplante Unterhaltungsmaßnahme beeinträchtigt werden können. Zur Verortung von kritischen Bereichen stellt der NLWKN Vorkommenskarten der Arten zur Verfügung. Sofern solche Arten vorkommen, sind dann bestimmte Vorgaben bei der Unterhaltung einzuhalten, die den Schutz der vorkommenden Art gewährleisten (z. B. Stehenlassen von bestimmten Anteilen an Sohlbewuchs, Böschungsmahd nur auf einer Seite oder zeitliche Beschränkungen der Räumung). Die Ansprüche der einzelnen Arten sind dabei in Form von Artensteckbriefen zusammengefasst. Sofern die Vorgaben zum Schutz der Arten aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und ggf. unter Auflagen erteilt wird.

In FFH-Gebieten ist sicherzustellen, dass die Unterhaltung verträglich mit dem FFH-Gebiet durchgeführt wird. In Schutzgebieten werden meist zusätzlich gesondert Anforderungen an eine naturverträgliche Unterhaltung gestellt, die in der jeweiligen Verordnung verankert sind.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

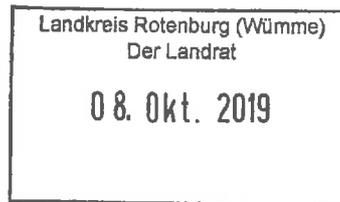


*Monie Dostal  
des Landkreises  
F. 10.10.19  
12.10.19  
L R  
X*

Kreistagsfraktion Rotenburg (Wümme)

Ulrich Thiart  
Elisabeth Dembowski

Landkreis Rotenburg  
Herrn Landrat Luttmann  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg



*66 40  
+  
15 20  
+  
Der IV*

Rotenburg, 1. Okt. 2019

Sehr geehrter Herr Luttmann,

in den letzten Wochen hat das Thema „Wasser“ im Zusammenhang mit dem Thema „Klimawandel“ an Bedeutung gewonnen.

Nicht nur im Fernsehen/Radio, sondern auch in den regionalen Presseberichten und den Leserbriefen zu diesem Thema.

Auch an Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen werden dazu Fragen gestellt.

Es geht dabei nicht nur um die Nitratbelastung der Böden, sondern auch um die Beregnung der Felder, die Pegelstände in den Flüssen und Seen, das Baumsterben bei den Alleebäumen und in den Wäldern oder die Gewässerräumung der Gräben.

#### **Oberflächennahes Grundwasser/Beregnung der Felder:**

- 1.) Wieviel Genehmigungen hat der Landkreis im Jahr 2019 für die Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung der Felder erteilt?
- 2.) Muss die Genehmigung jährlich eingeholt werden oder gibt es auch mehrjährige Genehmigungen?
- 3.) Wie hat sich die Anzahl der Anträge in den letzten 5 Jahren entwickelt?
- 4.) Nach welchen Kriterien werden die Genehmigungen erteilt (Lage der Felder zu Wäldern, zu Mooren, Fluss Niederungen und Feuchtwiesen)?
- 5.) Gibt es Kriterien, die zur Ablehnung eines Antrages führen (Geestbereich, Niederungsbereich) und spielt der Anbau (Getreide, Mais, Kartoffeln usw.) auf der zu beregnenden Fläche eine Rolle?
- 6.) Erfolgt die Entnahme des Wassers grundsätzlich nur aus Grundwasserbrunnen oder können auch andere Quellen (Flüsse, Teiche, allgemeine Wasserversorgung) genutzt werden?
- 7.) Wieviel kostet ein Kubikmeter Wasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen (auch Baumschulen, Gartenbaubetriebe usw.)?
- 8.) Entstehen Kosten für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen in privaten Gärten?

**Regeneration von Grundwasser in „Zeiten der Dürre“ im Rahmen des Klimawandels:**

- 1.) Plant der Landkreis oder andere Behörden (z.B. NLWKN) Maßnahmen, um den Grundwasserspiegel nicht weiter sinken zulassen, indem Niederschläge in der Fläche gehalten werden (z.B. angestaute Gräben in den Mooren)?
- 2.) Hat der Landkreis Einfluss auf die Gewässerräumung durch die Gewässerunterhaltungsverbände?
- 3.) Werden dabei die ökologischen Aspekte der Gewässerräumung von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) überprüft?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

2 | Wir würden uns freuen, wenn diese Fragen im nächsten Umweltausschuss am 28.11.2019 erörtert werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Thraut*  
.....  
*E. Deubonk*  
.....